



Allgemeine Vertragsbedingungen der tef-Dokumentations GmbH Ravensburg für lizenzpflichtige Programme und Dienstleistungen

A.1 Allgemeine Vertragsbedingungen (AGB-A)

A.1 § 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen der tef-Dokumentations GmbH (im folgenden Text tef) soweit diese die Lizenzierung, Lieferung, Wartung, Erstellung und sonstige Dienstleistungen für die Lizenzprogramme tef-KAT betreffen. Soweit vertraglich vereinbart, können die Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für sonstige im Vertrag bezeichnete Software gelten. tef erkennt entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung an. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Urheberrechts, insbesondere die §§ 69a ff UrhG über den Schutz von Computerprogrammen. Vor oder im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachte Angaben über technische Daten sowie dem Auftraggeber überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn tef dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

A.1 § 2

Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- 2.1 Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von tef. tef kann wöchentlich abrechnen. Die Mitarbeiter der tef halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einem Rapport fest und halten diese für Rückfragen bereit.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb von 10 Tagen nach Aushändigung und Übersendung der Rechnung den Rechnungsbetrag zu bezahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 2.3 Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- 2.4 Soweit tef Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen annimmt, erkennt der Auftraggeber an, dass die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem die betreffende Zahlung tef endgültig zugeflossen ist.
- 2.5 Bei Zahlungsverzug ist tef berechtigt, für jedes Mahnschreiben pauschale Mahnkosten in Höhe von € 10 anzusetzen.
- 2.6 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen der tef nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Aufrechnung und Zurückbehaltung mit bestrittenen Forderungen ist zwischen tef und dem Auftraggeber ausgeschlossen.
- 2.7 Forderungen des Auftraggebers gegen tef dürfen nicht abgetreten werden.

- 2.8 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht zu.

A.1 § 3

Datenschutz

- 3.1 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

A.1 § 4

Störungen bei der Leistungserbringung

Umstände höherer Gewalt, z.B. Krieg, Streiks, Unruhen, Enteignungen, kardinale Rechtsänderungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige unvorhersehbare und von tef nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Wassereintritte, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen entbinden tef von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung, solange diese Ereignisse anhalten. In diesen Fällen verlängern sich Lieferfristen und Termine um die Zeitspanne der Ereignisse. tef ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt.

A.1 § 5

Haftung von tef für Schutzrechtsverletzungen

- 5.1 tef haftet dafür, dass ihre Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- 5.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung der tef seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich tef. Er überlässt es tef – und für tef ggf. dessen Vorlieferanten – so weit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird tef nach eigener Wahl und auf eigene Kosten – dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder – die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder – die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Schadensersatzansprüche bleiben bei Verschulden von tef – im Rahmen von § 6 AGB-A – unberührt.
- 5.3 tef ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihr gegenüber schutzrechtlichen Ansprüchen geltend gemacht werden.



A.1 § 6

Haftung von tef auf Schadensersatz

- 6.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von tef auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der tef zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.

A.1 § 7

Verjährung

- 7.1 **Alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Übergabe/Ablieferung der von tef erbrachten Lieferung/Leistung an den Auftraggeber. Dies gilt auch für Verjährung von Regressansprüchen in der Lieferkette gemäß Paragraf Jeder 45 B Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in diese Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus §§ 45b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche nach § 6 gelten die gesetzlichen Fristen.**

A. 1 § 8

Nutzungsrechte für Dokumente und Grafiken

- 8.1 **Der Kunde sichert zu, dass die von ihm beigestellten Karten, Dokumente, Fotos und Grafiken, die in seinem Auftrag in das tef-KAT-Portal eingestellt werden, nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen.**
- 8.2 **sollte tef wegen der Verwendung der vom Kunden gestellten Daten, Dokumente, Fotos und Grafiken von einem Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist tef verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, tef nach besten Kräften bei der Abwehr der gegen tef geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen. Etwaige Aufwendungen von tef werden vom Kunden erstattet.**
- 8.3 **der Kunde stellt tef von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung der vom Kunden beigestellten Daten, Dokumente, Fotos und Grafiken entstanden sind.**

A.1 § 9

Sonstiges

- 9.1 Der Auftraggeber erteilt tef die Genehmigung, in Werbeveröffentlichung den Namen des Kunden als Benutzer des Lizenzmaterials anzugeben oder gegenüber Dritten den Kunden sonst als Referenz anzuführen.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.4 Gerichtsstand gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von tef.
- 9.5 tef ist berechtigt, alle Leistungen des Vertrages auch durch Dritte (Subunternehmer) unter Berücksichtigung des Datenschutzes erbringen zu lassen.
- 9.6 Die tef hat mit bestimmten Partnern (nachfolgend tef Geschäftspartner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung ihrer Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein tef-Geschäftspartner Lizenzprogramme zu diesen AGB vermittelt, gelten ausschließlich diese AGB. Die tef ist weder für die Geschäftstätigkeit des tef-Geschäftspartners verantwortlich, noch für irgendwelche Zusagen, die dieser dem Kunden gegenüber macht oder für Produkte und Leistungen, die der tef-Geschäftspartner unter eigenen Verträgen anbietet.

- 9.7 tef kann Verträge auf ein anderes tef Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und der tef.

A.2 Vertragsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware (AGB-Ü)

A.2 § 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Leistungsumfang der vereinbarten Programme sowie Dienstleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot ergänzend aus der Bedienungsanleitung. Die Softwarefunktionalität entspricht dem Präsentationsstand.
- 1.2 Die Programme werden in ausführbarer Form (als Onlineapplikation) bereitgestellt. Da diese meist individuell auf die Wünsche der Auftraggeber angepasst werden, obliegt die Erstellung der zugehörigen Dokumentation (Erstellung der Bedienungsleitungen) dem Auftraggeber. tef stellt die für die Benutzung und Handhabung erforderlichen Informationen in mündlicher oder schriftlicher, alternativ elektronischer Form zur Verfügung. Nicht enthalten sind Informationen und Anweisungen zur Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstigen Softwarewerkzeugen. Gestaltung, Inhalt und Umfang dieser Bedienungsanleitung, legt der Auftraggeber selbst fest. Gleiches gilt für eventuell notwendige Übersetzungen.
- 1.3 Es ist Sache des Auftraggebers, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Auftraggeber diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft. tef ist bereit, ihn dabei auf Verlangen gegen Entgelt zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nach Aufwand vergütet.
- 1.4 tef benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht tef für notwendige Informationen zur Verfügung. tef wird den Ansprechpartner einschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der Programme zur Verfügung steht.
- 1.6 Eine ordnungsgemäße Nutzung der Software setzt nicht unbedingt eine qualifizierte Schulung voraus. Der Auftraggeber bestimmt selbst den Umfang und den Zeitpunkt der Schulungen im Rahmen des angebotenen Schulungsprogramms.

A.2 § 2

Einsatzrechte

- 2.1 tef räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gewährt tef dem Auftraggeber an der überlassenen Software ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht, im Sinne der Regelungen des Vertrages nebst Anlagen. Nutzung im Sinne dieses Vertrages ist jedes ganze oder teilweise Kopieren und Übertragen in maschinenlesbares Lizenzmaterial zur Ausführung der darin enthaltenen Maschinenbefehle und Anweisungen. Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem Einsatzumfang. Will der Auftraggeber den vereinbarten Einsatzumfang erweitern, ist das vorab zu vereinbaren.
- 2.2 Die Software wird ausschließlich auf der Hardware von tef installiert.



- 2.3 Der Auftraggeber darf das Einsatzrecht nicht auf einen anderen Anwender übertragen. Auch ist die Erweiterung des Einsatzgebietes nur in Absprache mit tef möglich. tef kann das Einsatzrecht jederzeit verweigern.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software in einem Rechenzentrum zur Nutzung durch Dritte zu nutzen oder Anwender die Nutzung der Software in einem Rechenzentrum durch Dritte zu gestatten.
- 2.5 Soweit die Software für eine größere Anzahl von Mitarbeitern bzw. Händlern als vertraglich vereinbart genutzt werden soll, ist der Auftraggeber zur Nachlizenzierung verpflichtet.
- 2.6 Bei jeder Form der widerrechtlichen Nutzung der tef-Software verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung des aktuellen Lizenzpreises für die entsprechende Nutzung. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Lizenzmaterial oder Kopien hiervon ohne vorherige Einwilligung von tef an Dritte weitergibt. tef bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

A.2 § 3

Vergütung

Bei Überlassung der Software wird der vereinbarte Überlassungspreis fällig.

A.2 § 4

Pflichten des Auftraggebers zum Programmschutz

- 4.1 Der Auftraggeber erkennt an, dass die Programme samt Benutzungsdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von tef sind. Er trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass diese, soweit sie als Quellprogramme geliefert werden, ohne Zustimmung von tef Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen ist nicht möglich. Der Auftraggeber darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte; insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren. Der Auftraggeber wird tef unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder sogar erfolgt ist.
- 4.2 Der Auftraggeber darf die Programme nur zu Zwecken kopieren, die für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich sind. Urheberrechtsvermerke in den Programmen dürfen nicht gelöscht werden.
- 4.3 tef ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen. Der Einsatz der Programme auf einer Ausweichkonfiguration oder auf einer Nachfolgekombi Konfiguration darf dadurch nicht wesentlich behindert werden.
- 4.4 tef kann das Einsatzrecht des Auftraggebers widerrufen, wenn der Auftraggeber schwerwiegend gegen die Einsatzbeschränkungen (§ 2 AGB-Ü) oder die sonstigen vorstehenden Pflichten zum Programmschutz verstößt. In weniger schweren Fällen hat tef vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle kann sie den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen.
- 4.5 Bei Software von Vorlieferanten kann der jeweilige Vorlieferant die Rechte von tef auf Programmschutz aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber geltend machen.
- 4.6 tef kann das eingeräumte Nutzungsrecht außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und die Verletzung trotz Abmahnung durch tef fortsetzt oder die fortgesetzte Verletzung nicht beseitigt. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit einer fälligen Vergütungsverpflichtung trotz Mahnung länger als 60 Tage im Verzug ist.
- 4.7 Sofern tef wegen einer Vertragsverletzung des Auftraggebers diesen Vertrag wirksam kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, tef den aus der Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

A.2 § 5

Gewährleistung

- 5.1 tef gewährleistet, dass die Programme bei vertragsgemäßem Einsatz ihren Vorgaben (§ 1.1 AGB-Ü) entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Gesetzliche Vorschriften und für den Auftraggeber ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt einen Monat nach Lieferung bzw. Bereitstellung. Die Erweiterung des Einsatzumfangs (§ 2.1 letzter Satz AGB-Ü) führt nicht zu einer neuen Gewährleistungsfrist.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat tef -soweit erforderlich -bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von tef einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 tef hat das Recht, Mängel zu beseitigen. Dabei muss die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version erfolgen. Bei Bedarf wird tef Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für tef zumutbar ist; bei Software von Vorlieferanten gilt das nur, soweit tef dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von § 6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.
- 5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 tef kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach § 5.2 AGB-Ü geschaffen hat, tef darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, tef aber keinen Mangel findet.
- 5.7 tef verpflichtet sich, die überlassene Software für mindestens 3 Jahre zu unterstützen (Voraussetzung ist ein bestehender Wartungsvertrag); erst nach Ablauf dieser Frist kann tef die Unterstützung für die Software einstellen.



A.3 Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (AGB-PF)

A.3 § 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Das Grundpaket an Pflegeleistungen (Standardpflege) umfasst gegen eine vertraglich definierte Vergütung die Bereitstellung neuer Versionen der Standardprogramme (§ 3 AGB-PF), die telefonische Unterstützung bei der Klärung von Mängeln (§ 4 AGBPF) und die Mängelbeseitigung (§ 5 AGBPF). Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten von tef erbracht.
- 1.2 Alle weiteren Leistungen, die tef im Zusammenhang mit dem Einsatz der Standardprogramme erbringt, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

A.3 § 2

Pflege- und Änderungsdienst

- 2.1 Der Pflegedienst für tef-KAT beginnt mit der Bereitstellung gemäß dem ASP-Vertrag. Die Pflege- bzw. Wartungsgebühren sind im Pauschalpreis enthalten und monatlich jeweils im Voraus zum 1. des Monats fällig. Beginn der Pflegeleistungen und somit Beginn der Pflege- bzw. Wartungsgebühren sowie der Änderungsdienstes, ist der nächste Monat nach Bereitstellung der Software. Die Wartungsgebühren können monatlich angepasst werden. Bei Anhebung von mehr als 5% verpflichtet sich tef, die tatsächliche Kostensteigerung auf Anfrage nachzuweisen.
- 2.2 Der Auftraggeber muss dem Änderungsdienst die gewünschten Änderungen in schriftlicher Form (Email) mitteilen.
- 2.3 Die Umsetzung der Änderungswünsche sind abhängig von Art und Umfang. Aus diesem Grunde lassen sich keine festen Zusagen für die Einarbeitung definieren.

A.3 § 3

Bereitstellung neuer Versionen

- 3.1 tef verpflichtet sich, neue Versionen ausschließlich nach Absprache mit dem Auftraggeber bereitzustellen. Dies gilt nicht für Erweiterungen bzw. Änderungen und Anpassungen, welche der Qualitätsverbesserung dient.
- 3.2 Die Pflege- bzw. Wartungsleistungen erstrecken sich ausschließlich auf die Hardware, Betriebssystemsoftware, Netzwerke, Datenbanken und sonstige Systemwerkzeuge, welche sich innerhalb der tef befinden.
- 3.3 Anpassungen von Datenbeständen und Systemvoraussetzungen an neue Bedürfnisse sind Sache des Auftraggebers und werden in separaten Projekten erfasst und abgerechnet.

A.3 § 4

Hotline

- 4.1 Ein Support von tef Produkten ist per FAX; E-Mail und/oder Telefon gegeben.
- 4.2 Der telefonische Support schränkt sich, falls nicht vertraglich anders geregelt, auf den Auftraggeber selbst sowie den Kernarbeitszeiten der tef ein.
- 4.3 Den Fachhändlern des Auftraggebers steht der Support via FAX und E-Mail uneingeschränkt zur Verfügung - soweit vertraglich vereinbart.
- 4.4 Der Support der Hotline beinhaltet keine rechtliche Beratung. Die Unterstützung setzt ausreichende Benutzerschulung sowie ein Basiswissen von Microsoft-Windows-Kenntnissen seitens des Anwenders voraus.
- 4.5 tef kann sachkundige Dritte mit der Übernahme der Hotline-Funktion beauftragen.

A.3 § 5

Mängelbeseitigung als vereinbarte Leistung

- 5.1 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Standardprogramme. Sie endet für eine Version 6 Monate nach Freigabe.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Auftraggeber hat tef -soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von tef einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Mängel, die den Einsatz eines Programms nicht schwerwiegend beeinträchtigen, müssen erst bei Lieferung einer weiterentwickelten Version beseitigt werden. Bei Bedarf kann tef Umgehungsmaßnahmen erarbeiten, soweit das für sie zumutbar ist. Bei Software von Lieferanten für Systeme, die tef-KAT als Plattform benutzt, gilt das nur, soweit tef dazu technisch in der Lage ist.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Verstreicht diese Frist nutzlos, kann der Auftraggeber – im Rahmen von § 6 AGB-A – Ersatz des Schadens verlangen und/oder den Vertrag außerordentlich kündigen.
- 5.5 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 tef kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzung nach § 5.2 AGB-PF geschaffen hat, tef darauf hinweist, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche wünscht, tef aber keinen Mangel findet.
- 5.7 Gesondert zu vergüten sind Beseitigung von Störungen, – die auf fahrlässig oder missbräuchliche Handhabung der Software durch den Auftraggeber oder höhere Gewalt zurückzuführen sind, – die auf Systemkomponenten zurückzuführen sind, die nicht von tef integriert wurden.

A.3 § 6

Fernbetreuung

- 6.1 Bei Bedarf und Wunsch steht dem Auftraggeber eine Fernbetreuung zur Verfügung. Vorbedingung ist die gebrauchsfähige Installation Fernwartungssoftware wie Carbon Copy für Windows oder ähnliches. Der Auftraggeber muss hierbei in Abstimmung mit tef einen Anschluss an ein Kommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Auftraggeber trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 6.2 Das Anmelden auf dem System des Auftraggebers seitens tef erfolgt durch ein vom Auftraggeber kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Auftraggeber die Leitung frei (Call-Back-Verfahren). tef wird den Auftraggeber über die durchgeführten Maßnahmen informieren.
- 6.3 Wenn Daten zum Zwecke der Mängelsuche oder der Restaurierung an tef übertragen werden, wird tef alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Auftraggeber seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat.



A.3 § 7 Vergütung

- 7.1 Die pauschale Vergütung für die Standardpflege nach § 1.1 AGB-PF wird entsprechend dem Umfang der Module vereinbart. Sie wird angepasst, sobald sich dieser ändert.
- 7.2 Einsätze beim Auftraggeber werden gesondert vergütet, insbesondere Einsätze, die erforderlich werden, weil der Auftraggeber Fernbetreuung (§ 5 AGB-PF) nicht ermöglicht.

A.3 § 8 Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung für die Pflegeleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche bestehen im Rahmen von § 5 AGB-A.

A.4 Vertragsbedingungen für Dienstleistungsverträge (AGB-D)

A.4 § 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 1.1 tef wird ihre Dienste nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 tef benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht tef für notwendige Informationen zur Verfügung. tef ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 tef hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet tef nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht.

A.4 § 2 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, tef -soweit erforderlich -zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen unentgeltlich zu schaffen. Dies schließt auch Mehrleistungen ein, die aus Zeitgründen oder wegen besonderer Problemstellungen einen außergewöhnlichen Aufwand erforderlich machen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von tef unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- 2.3 Auf Verlangen von tef, hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

A.4 § 3 Nutzungsrechte

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 3.2 tef darf die Leistungen anderweitig verwerten, soweit § 3 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.4 § 4 Dauer, Kündigung

- 4.1 Der Vertrag endet:
 - a) wenn bestimmte Arbeiten durchgeführt werden sollen:
mit deren Abschluss
 - b) wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit läuft: durch Kündigung. Die Kündigungsfrist ist dem jeweiligen Projekt- Vertrag zu entnehmen.

A.5 Vertragsbedingungen für Anpassungsprogrammierung (AGB-AP)

A.5 § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 tef räumt dem Auftraggeber an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Einsatzrecht ein, wie an den Standardprogrammen, zu denen sie gehören. Zusatzprogramme (selbständig einsetzbare Individualprogramme) darf der Auftraggeber für eigene Zwecke und für Zwecke der zur Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften unbeschränkt nutzen.
- 1.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Erweiterungen und andere Zusatzprogramme werden auf Wunsch auch als Quellprogramme, aber ohne systemtechnische Dokumentation geliefert, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt worden ist.
- 1.3 Eine Benutzungsdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftraggeber kann deren Erstellung auch nachträglich beauftragen. Im Fall der Beauftragung gilt: Ergeben sich aus Modifikationen / Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzungsdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.
 - 1.4 tef wird zu Beginn der Arbeiten -unter Einbeziehung der vereinbarten Termine -einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. tef wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.5 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert tef sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt die Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit es sich um Programmierung von Schnittstellen handelt, stellt der Auftraggeber sicher, dass der tef eine aktuelle ausführliche Beschreibung der Schnittstelle vorliegt. Erkennt tef, dass die Aufgabenstellung mangelhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.
- 1.6 tef hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet tef nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. tef ist ebenfalls berechtigt mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.5 § 2 Leistungsveränderungen

- 2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist tef verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für tef insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung -zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann tef eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen.
- 2.2 Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.



2.3 tef wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

A.5 § 3

Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, tef -soweit erforderlich -zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von tef unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.5 § 4

Abnahme

- 4.1 tef wird die Modifikationen/Erweiterungen bzw. Zusatzprogramme (im Folgenden: Anpassungen) installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anpassungen zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 4.3 Die Anpassungen gelten als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist deren Nutzbarkeit auf die Dauer von 2 Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. tef wird den Auftraggeber bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.

A.5 § 5

Gewährleistung

- 5.1 tef gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß § 1.4 AGB-AP gefunden hat, entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 5.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat tef -soweit erforderlich - bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von tef einen Datenträger mit den betreffenden Anpassungen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen
- 5.3 tef hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 5.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von § 6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.
- 5.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Anpassungen, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.6 tef kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat, oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach § 5.2 AGB-AP geschaffen hat, tef darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, tef aber keinen Mangel findet.

A.6 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Konzepten und Spezifikationen (AGB-EKS)

A.6 § 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 tef wird das Werk samt Dokumentation nach dem Stand der Technik erstellen.
- 1.2 tef benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht tef für notwendige Informationen zur Verfügung. tef ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 tef wird zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. tef wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- 1.4 Der Auftraggeber wird vorgesehene Zwischenergebnisse überprüfen und innerhalb von 2 Wochen dazu schriftlich Stellung nehmen. Ebenso wird der Auftraggeber bei vorgesehenen Zwischenprüfungen mitwirken. Der Auftraggeber erhält die Unterlagen dazu in schriftlicher Form und wird innerhalb von 1 Woche nach Abschluss der Überprüfung schriftlich zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Verabschiedete Zwischenergebnisse werden zu verbindlichen Vorgaben für die weitere Arbeit. Erkennt tef, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

- 1.5 tef hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet sie nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. tef ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.6 § 2

Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist tef verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für tef insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann tef eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Der Auftraggeber wird auf Wunsch von tef seine Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. tef wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- 2.2 Vereinbarungen über Änderungen müssen schriftlich fixiert werden.
- 2.3 tef wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.



A.6 § 3

Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, tef -soweit erforderlich -zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von tef unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.6 § 4

Abnahme

- 4.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgter Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 4.2 tef steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- 4.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen dessen Nutzbarkeit nicht wegen Fehler erheblich eingeschränkt ist. tef wird den Auftraggeber bei der Übergabe darauf schriftlich hinweisen.

A.6 § 5

Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei tef. tef darf das Werk anderweitig verwerten, soweit § 3 AGB-A nicht Geheimhaltungsgebietet.

A.6 § 6

Gewährleistung

- 6.1 tef gewährleistet, dass das Werk der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß § 1.4 AGB-EKS gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die seine Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 6.2 Der Auftraggeber wird Mängelrügen detailliert schriftlich begründen. tef hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 6.3 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von § 6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.

A.7 Vertragsbedingungen für die Erstellung von Software (AGB-ES)

A.7 § 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 tef wird die Software (samt Dokumentation) nach dem Stand der Technik erstellen. Standardbausteine, die tef in die Software einbringt, werden als Objektprogramm ohne systemtechnische Dokumentation geliefert.
- 1.2 tef benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht tef für notwendige Informationen zur Verfügung. tef ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.
- 1.3 tef wird zu Beginn der Arbeiten -unter Einbeziehung der vereinbarten Termine -einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. tef wird anhand dieses Plans den Auftraggeber regelmäßig über den Stand der Arbeiten informieren.
- 1.4 Soweit sich die Anforderungen des Auftraggebers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert tef sie mit Unterstützung des Auftraggebers, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor. Der Auftraggeber wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software – in Abstimmung mit dem Auftraggeber -verfeinert. Erkennt tef, dass die Aufgabenstellung des Auftraggebers fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser über das weitere Vorgehen.
- 1.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 1.6 tef hat geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheidet tef nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie einsetzt oder austauscht. tef ist ebenfalls berechtigt, mit Zustimmung des Auftraggebers, fachkundige Dritte unter Wahrung des Datenschutzes mit der Ausführung zu beauftragen.

A.7 § 2

Leistungsänderungen

- 2.1 Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist tef verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für tef insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf die Vertragsbedingungen auswirkt, kann tef eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine, verlangen. Der Auftraggeber wird auf Wunsch von tef seine Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. tef wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- 2.2 Vereinbarungen über Änderungen müssen schriftlich fixiert werden.



2.3 tef wird das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Auftraggeber wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

A.7 § 3

Arbeitsort, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 3.1 Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Auftraggeber durchgeführt.
- 3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, tef -soweit erforderlich -zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt auf Wunsch von tef unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

A.7 § 4

Abnahme

- 4.1 tef wird die Software installieren. Der Auftraggeber wird die Installation schriftlich bestätigen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software (samt Dokumentation) auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist. tef ist bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Auftraggeber bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.
- 4.3 Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. tef wird den Auftraggeber bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.
- 4.4 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

A.7 § 5

Nutzungsrechte

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software einschließlich der Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- 5.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei tef. tef darf die Software anderweitig verwerten, soweit § 3 AGB-A nicht Geheimhaltung gebietet.

A.7 § 6

Gewährleistung

- 6.1 tef gewährleistet, dass die Software (samt Dokumentation) bei vertragsgemäßem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gemäß § 1.4 AGB-ES gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit der Abnahme.
- 6.2 Der Auftraggeber hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Auftraggeber hat Mängel in nachvollziehbarer Form -unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen - schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat tef -soweit erforderlich -bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von tef einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 tef hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.

- 6.4 Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder – im Rahmen von §6 AGB-A – Schadensersatz verlangen.
- 6.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.6 tef kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat oder ohne dass der Auftraggeber die Voraussetzungen nach § 6.2 AGB-ES geschaffen hat, tef darauf hingewiesen hat, der Auftraggeber dennoch Mängelsuche gewünscht hat, tef aber keinen Mangel findet.

tef-Dokumentation GmbH

Angelestr. 56
D-88214 Ravensburg
Tel: 0049 (0) 751 – 766990-0
Fax: 0049 (0) 751 – 766990-98

www.tef.de